

Benützungsreglement für die Schütli im Werkgebäude

1. Bestimmungen

- 1.1 Der Raum wird nur an ortsansässige Vereine und Private vermietet. Nicht gestattet sind Disco- oder Tanzanlässe. Für die Anmeldung ist die Gemeindekanzlei zuständig.

Für Veranstaltungen von Dorfvereinen, welche auf der Gemeindefliste der Dorfvereine aufgeführt sind sowie für öffentliche Veranstaltungen, welche staatspolitischen oder kulturellen Zwecken dienen, ist keine Raummiete (Pt. 3.1 und 3.2) zu entrichten.

Bei Verstössen gegen diese Bestimmungen, d.h. Durchführung eines Privatanspruches im Namen eines Vereins, wird eine Gebühr von CHF 500.00 erhoben. Der Verein erhält ferner eine 1-jährige Sperre für die Benützung der Schütli.

Punkt 3.3 gilt für alle auch bei Gratisbenützung der Schütli.

- 1.2 Die Reservationen der Schütli sind an die Gemeindekanzlei zu richten. Grundsätzlich hat der Erstbuchende den Vorrang.

Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, Reservationen aus übergeordneten Gründen zu verweigern, bzw. bei wichtigem Eigenbedarf spätestens 4 Wochen vor der Durchführung des Anlasses die Reservation zu widerrufen.

- 1.3 Die gemieteten Räume und Gegenstände sind sorgfältig zu behandeln.

- 1.4 Die gemieteten Räume und das mitvermietete Mobiliar sind der Vermieterin **gründlich gereinigt** am Folgetag bis 10 Uhr (oder nach Vereinbarung) zu übergeben (Staubsaugen und feucht aufnehmen der Räume). Bei ungenügender Reinigung wird der Stundenaufwand für die Nachreinigung dem Mieter in Rechnung gestellt, ebenso wird fehlendes oder defektes Geschirr dem Mieter verrechnet.

- 1.5 Strom- und Heizkosten sind im Mietpreis inbegriffen. Abwaschmaschine, Sauger, Mop, Schaufel und Bodenlappen werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

- 1.6 Nicht im Mietpreis inbegriffen sind: Gläser- und Geschirrtücher sowie Kehrichtgebühren. Der Kehricht ist selbst zu entsorgen.

- 1.7 Die Schlüssel sind nach Absprache beim Hauswart (Werkhofleiter, Tel. 052 320 95 15) zu beziehen und am 1. Werktag nach dem Anlass zurückzugeben. Bitte melden Sie sich während den Bürozeiten mindestens drei Tage vor dem Anlass. Die Mieter übernehmen und übergeben die Räume und das Geschirr in Anwesenheit des Werkhofleiters.

- 1.8 **Der Mieter hat dafür besorgt zu sein, dass die Zufahrt/Wegfahrt für die Feuerwehr auf der Nordseite des Werkgebäudes (Bachseite) jederzeit gewährleistet ist. Er hat dies vor Beginn des Anlasses zu kontrollieren.** - Bei stark frequentierten Anlässen ist die freie Zufahrt für die Feuerwehr durch geeignete Massnahmen zu gewährleisten.

- 1.9 Gemäss Polizeiverordnung dauert die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeder Lärm zu vermeiden.

2. Erforderliche Bewilligungen

- 2.1 Ausserordentliche Wirtschaftsbewilligungen sind erforderlich, sofern Essen oder Getränke an Ort und Stelle gegen Entgelt abgegeben werden. Gesuche sind mindestens vier Wochen vor dem Anlass der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- 2.2 Für die Verschiebung der Polizeistunde (24.00 Uhr) ist spätestens fünf Tage vorher bei der Gemeindekanzlei eine Verlängerung einzuholen.

3. Mietgebühren

- | | | |
|---|-------------------------------------|--------------------------|
| 3.1 Saal mit Tischen und Stühlen inkl. Geschirr und Küchenbenützung pro Abend oder Tag (inkl. WC's im Parterre) | bis 30 Personen
über 30 Personen | Fr. 150.--
Fr. 200.-- |
| 3.2 Saal pro Wochenende | | Fr. 250.-- |
| 3.3 Zuschlag für zusätzliche Reinigung (pro Std.) | | Fr. 50.-- |